



Marktgemeinde

## St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon 0 35 36 / 76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at



Österreichische UNESCO-Kommission  
Immaterialies Kulturerbe-Nationales Verzeichnis  
Murauer Faschingrennen  
anerkannt 2011

### **3. NOVELLE ZUR MÜLLABFUHRORDNUNG der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg vom 16.12.2022**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2025 folgende Änderungen beschlossen:

#### **§ 8 Abs. 5 Durchführung und Abfallabfuhr lautet nun wie folgt:**

Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im öffentlichen Zugangsbereich des Altstoffsammelzentrums (Gemeindebauhof). Zudem können verwertbare Siedlungsabfälle bei den einzelnen Sammelstellen gem. § 7 Abs. 4 abgegeben werden.

#### **§ 8 Abs. 6 Durchführung und Abfallabfuhr lautet nun wie folgt:**

Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum (Gemeindebauhof) jeweils am ersten Freitag in den Monaten April und September jeweils in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 15.30 Uhr. Die Problemstoffsammlung im Altstoffsammelzentrum (Gemeindebauhof) erfolgt jeden Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

#### **§ 15 Grundgebühr lautet nun wie folgt:**

Die Jahresgrundgebühr beträgt für:

Wohnobjekte (Einfamilien- und Ferienhäuser)	€ 42,63
---	---------

Mehrfamilienwohnhäuser	€ 42,63
------------------------	---------

(Miet- oder Eigentumswohnungen) je Wohnung	€ 42,63
--	---------

Gewerblich genutzte Objekte und Pflegewohnheime	€ 42,63
---	---------

Gemischtgenutzte Objekte:

Wenn Wohnungsteil und Betrieb vom Gewerbeinhaber benutzt werden	€ 42,63
---	---------

Sind Wohnungsinhaber und Gewerbeausübender nicht ident, ist die Grundgebühr für den jeweiligen Gebäudeteil gesondert fällig.

Die einmalige Bereitstellungsgebühr für Biotonnen beträgt	€ 30,90.
---	----------

Die Kosten für einen Bio-Filter-Deckel bei den Biotonnen beträgt	€ 36,05.
--	----------

#### **§ 16 Abs. 1 Z. 1 Variable Gebühr lautet nun wie folgt:**

für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

a.) 60 Liter Biotonne	€ 2,81 pro Entleerung
b.) 120 Liter Biotonne	€ 3,74 pro Entleerung
c.) 240 Liter Biotonne	€ 6,42 pro Entleerung

**§ 16 Abs. 1 Z. 2 Variable Gebühr lautet nun wie folgt:**

für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

80	Liter Tonne 12-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	48,77
80	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	146,30
80	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	292,60
120	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	219,41
120	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	438,82
240	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	438,82
240	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	877,64
770	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	1.407,87
770	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	2.815,74
1100	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	2.011,24
1100	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	4.022,47
Restmüll-Sammelsack 60 Liter (Ankauf inkl. Abfuhr und Entsorgung)			€ 4,23.

**Die Bezeichnung des § 19 lautet nun wie folgt:**

Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung des Gebührensatzes

**§ 19 Abs. 3 Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung des Gebührensatzes lautet nun wie folgt:**

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2027 wird von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 Gebrauch gemacht. Demgemäß sind die Benützungsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

**Diese Änderungen treten mit 01.01.2026 in Rechtskraft.**

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Landesabgeordneter Alexander Putzenbacher

Angeschlagen am: 15.12.2025

Abgenommen am: 30.12.2025